

PERSONALERLASS 2014

Zuverlässigkeit und Eignung von Betriebsbediensteten bei Seilbahnen mit Personenbeförderung

Der neue Personalerlass wurde am 14. August 2014 von Sektionschefin Mag. Ursula Zechner unterfertigt und wird mit 1. November 2014 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Oktober 2000, Zl. 239006/1-II/C/13-2000, außer Kraft.

Durch die Änderungen bei der Feststellung der Eignung von Betriebsbediensteten bei Seilbahnen infolge der Gründung des Fachhochschullehrganges Seilbahnen – Engineering und Management, des Lehrberufs für Seilbahntechnik, der Ausbildungskurse zum Maschinisten, des zusätzlichen Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter für Pendel- und Standseilbahnen und hinsichtlich der praktischen Erfahrungen mit dem derzeit gültigen Personalerlass über die Zuverlässigkeit und Eignung von Betriebsbediensteten bei Seilbahnen mit Personenbeförderung sowie dem Merkblatt für Betriebsleiterprüfungen bei Seilbahnen (Stand Jahr 2000) wurde eine Neufassung des Erlasses notwendig.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen, die der Personalerlass 2014 mit sich bringt, angeführt. Diese betreffen insbesondere die fachlichen Eignungsnachweise für die Bestellung und Genehmigung zum verantwortlichen Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter.

Anwendungsbereich

Im Personalerlass 2014 sind die Voraussetzungen für das Betriebspersonal von öffentlichen Seilbahnen und nunmehr auch für Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr hinsichtlich Zuverlässigkeit und Eignung festgelegt.

Die für das Betriebspersonal bei Schleppliften geltenden Bestimmungen sind zur Gänze in der Schleppliftverordnung 2004 enthalten.

Unter den Begriff „Betriebsbedienstete“ fallen der verantwortliche Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter, Maschinisten, Fahrzeugbegleiter (Wagen- und Kabinenbegleiter) sowie Stationsbedienstete.

Die Feststellung der Zuverlässigkeit und Eignung der Maschinisten, Fahrzeugbegleiter (Wagen- und Kabinenbegleiter) sowie Stationsbediensteten obliegt wie bisher dem verantwortlichen Betriebsleiter und wird im Personalakt festgehalten.

An den verantwortlichen Betriebsleiter und an den Betriebsleiter-Stellvertreter sind aufgrund seiner besonderen Verantwortung und erforderlichen Kenntnisse, die er in Ausübung seiner Funktion innehat, die höchsten Anforderungen zu stellen. Daher erfolgt die Feststellung ihrer Zuverlässigkeit und Eignung durch



Andrea PUMMER
bmvit, Oberste Seilbahnbehörde,
Sektion IV/Abt. SCH3

die zuständige Behörde. Sind diese erfüllt, genehmigt die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens für eine konkrete Seilbahn die Bestellung¹. Da das Anforderungsprofil sowie die Voraussetzungen zur Genehmigung der Bestellung als verantwortlicher Betriebsleiter oder als Betriebsleiter-Stellvertreter sich nicht unterscheiden, wird im Folgenden für beide Funktionen der Begriff Betriebsleiter verwendet.

Fachlicher Eignungsnachweis für einen Betriebsleiter

Für die Genehmigung der Bestellung wird hinsichtlich der fachlichen Eignungsfeststellung unterschieden, ob eine erstmalige Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder ob eine Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters mit „ausübender“ bzw. „ausgeübter“ Betriebsleitertätigkeit vorliegt².

Je nachdem sind unterschiedliche fachliche Eignungsnachweise erforderlich. Diese sind in der Anlage zum Erlass im Abschnitt 4 (Sonderregelungen) umfangreich angegeben. Eine Betriebsleitertätigkeit bei einem Schlepplift wird nicht als fachlicher Eignungsnachweis für eine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder bei einer Materialseilbahn mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr anerkannt.

Der Betriebsleiter muss vor seiner Bestellung folgende fachlichen Eignungsnachweise erbringen. Diese bestehen aus

- Vorverwendung,
- Maschinistenqualifikation,
- Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter,
- erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung über den Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter und
- systembezogene Einschulung.

Vorverwendung

Vor der erstmaligen Genehmigung der Bestellung ist eine facheinschlägige Vorverwendung als Betriebsbediensteter bei einer öffentlichen Seilbahn oder Materialseilbahn von mindestens drei Monaten zu absolvieren.

¹ Unter Bestellung ist die Bekanntgabe durch das Seilbahnunternehmen an die zuständige Behörde, eine Person mit der vorgesehenen Funktion als Betriebsleiter zu betrauen.

² Eine ausübende Betriebsleitertätigkeit liegt dann vor, wenn die Funktion als Betriebsleiter ausgeübt wird oder diese vor weniger als drei Monaten beendet wurde. Eine ausgeübte Betriebsleitertätigkeit liegt dann vor, wenn die Funktion als Betriebsleiter vor mehr als drei Monaten beendet wurde und – die erstmalige Genehmigung der Bestellung zum verantwortlichen Betriebsleiter bzw. zum Betriebsleiter-Stellvertreter nicht länger als zehn Jahre zurückliegt oder – die in den letzten zehn Jahren ausgeübte Betriebsleitertätigkeit mindestens drei Monate umfasste.

entgeltliche Einschulung

Maschinistenqualifikation

Diese kann durch

- einen systembezogenen Maschinistenkurs oder
- den Fachhochschullehrgang Seilbahnen – Engineering & Management oder
- den Lehrberuf für Seilbahntechnik (vormals Seilbahnfachmann/-frau) oder
- eine bereits ausgeübte Funktion als Maschinist bei einer systemgleichen Anlage erworben werden.

Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter

Neben dem langjährig bereits angebotenen Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter vom WIFI Tirol wird nunmehr auch ein Ausbildungslehrgang von der Fachhochschule Vorarlberg (FH Vorarlberg) im Zuge des Fachhochschullehrganges Seilbahnen – Engineering & Management angeboten.

Die Kenntnisse über die technischen und betrieblichen Bestimmungen von Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Gruppenumlaufbahnen werden ausschließlich vom WIFI Tirol im Betriebsleiterkurs III vermittelt.

Abschlussprüfung über den Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter

Sessellifte, Kombilifte, Sesselbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen, Doppel-einseilumlaufbahnen, Zweiseilumlaufbahnen:

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Betriebsleiter ist die systembezogene Qualifikation als Maschinist und die erfolgreiche Ablegung des Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter. Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung vor Vertretern des jeweiligen Ausbildungslehrganges und des BMVIT (kommissionelle Prüfung). Die kommissionelle Prüfung umfasst vier Fachgebiete (Seilbahnrecht und -betrieb, Seilbahntechnik, Seile, Elektro- und Sicherungstechnik).

Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Gruppenumlaufbahnen:

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Betriebsleiter ist die systembezogene Qualifikation als Maschinist, die erfolgreich abgelegte kommissionelle Prüfung für Betriebsleiter für festgeklemmte und kuppelbare Seilbahnsysteme oder eine ausübende oder ausgeübte Funktion als Betriebsleiter bei einem kuppelbarem Seilbahnsystem und die Teilnahme am Betriebsleiterkurs III. Diese Abschlussprüfung über den Betriebsleiterkurs III besteht aus einer fachtechnischen Prüfung vor Vertretern des BMVIT und umfasst vier Fachgebiete (Seilbahnbetrieb, Seilbahntechnik, Seile, Elektro- und Sicherungstechnik).

Systembezogenen Einschulung

Die systembezogenen Einschulung ersetzt die im Erlass vom 16. Oktober 2000, Zl. 239006/1-II/C/13-2000 geforderte „Fremdpraxis“. Grund für die Änderung ist das Bestreben, allen Betriebsleitern eine einheitliche, qualitativ hochstehende Einschulung zu gewährleisten.

Die in der Landesberufsschule Hallein bereitgestellten Anlagen und Bauteile von Seilbahnen ermöglichen unter der Anleitung erfahrener Fachleute die praxisnahe Vermittlung des notwendigen Fachwissens für die angehenden Betriebsleiter. Die systembezogene Einschulung umfasst eine 8-stündige Ausbildung, bei der die praktischen Kenntnisse für alle Seilbahnsysteme (Basiskurs) vermittelt werden. Abhängig vom vorgesehenen Seilbahnsystem ist weiters ein je 8-stündiger Ausbildungskurs erforderlich (Systemkurs).

Die Kurse werden mehrmals im Jahr angeboten. Die Anmeldung dafür erfolgt beim Fachverband für Seilbahnen (Kontaktadresse: seilbahnen@wko.at).

entgeltliche Einschulung

Voraussetzung zur Teilnahme an der systembezogenen Einschulung ist

- die für das jeweilige Seilbahnsystem erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung für Betriebsleiter oder die Zulassung zu dieser, nicht älter als fünf Jahre, oder
- eine ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit.

Die bisher zu erbringende praxisnahe Einschulung (Fremdpraxis) musste innerhalb eines Jahres vor der Bestellung erfolgen. Der neue Erlass bringt eine Ausweitung des Zeitraumes für die systembezogene Einschulung (Basiskurs und Systemkurs) auf drei Jahre vor der Bestellung mit sich. Ist für eine Bestellung eines Betriebsleiters mit ausübender oder ausgeübter Betriebsleitertätigkeit für ein zusätzliches Seilbahnsystem eine systembezogene Einschulung erforderlich, wird der Basiskurs auch anerkannt, wenn die Teilnahme an diesem nicht mehr als zehn Jahre vor der Bestellung zurückliegt. Diese Änderung ist eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem derzeit geltenden Personalerlass. Die bisher vorhandene Möglichkeit, die Fremdpraxis im eigenen Unternehmen durchzuführen, ist allerdings nicht mehr gegeben.

Befristung der fachlichen Eignungsnachweise

Die bisherigen Festlegungen hinsichtlich der Befristung der fachlichen Eignungsnachweise wurden hinsichtlich der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung über den Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter und der systembezogenen Einschulung, wie nachstehend angeführt, ergänzt und konkretisiert.

Wird nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung für Betriebsleiter nicht innerhalb von fünf Jahren eine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder bei einer Materialseilbahn mit Werksverkehr oder mit beschränkt öffentlichem Verkehr ausgeübt, ist vor Bestellung zum Betriebsleiter die Wiederholung eines Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter mit positivem Abschluss und die Abschlussprüfung für Betriebsleiter verbindlich.

Wird nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung für Betriebsleiter für festgeklemmte und kuppelbare Seilbahnsysteme keine Betriebsleitertätigkeit ausgeübt und ist eine Tätigkeit als Betriebsleiter bei einer Standseilbahn, Pendelseilbahn und/oder Gruppenumlaufbahn vorgesehen, ist lediglich die Teilnahme am Betriebsleiterkurs III mit Abschlussprüfung und die systembezogene Einschulung erforderlich; vorausgesetzt, das Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für festgeklemmte und kuppelbare Seilbahnsysteme ist nicht älter als fünf Jahre.

Wurde vom vorgesehenen Betriebsleiter in den letzten zehn Jahren keine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder bei einer Materialseilbahn mit Werksverkehr oder mit beschränkt öffentlichem Verkehr ausgeübt, ist vor der Bestellung neuerlich die fachliche Eignung durch Ablegung des Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter mit Abschlussprüfung und systembezogener Einschulung nachzuweisen.

Eine bei einer Materialseilbahn ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit kann nicht als ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit für eine öffentliche Seilbahn angerechnet werden.

Die vollständige Fassung des Personalerlasses 2014 mit Anlage dazu kann auf der Webseite des BMVIT www.bmvit.gv.at eingesehen werden.